

Drucksache Nr.: 059/2021

Dezernat IV

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen:

Az.: 212; KoC-Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	11.03.2021	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	11.03.2021	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	17.03.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Bauvertrag für die Infrastrukturmaßnahme Verlängerung des Fußgängerstegs am Hauptbahnhof in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Bauvertrag für die Infrastrukturmaßnahme Verlängerung des Fußgängerstegs am Hauptbahnhof in Neustadt an der Weinstraße mit der DB Station&Service AG und dem Zweckverband SchienenPersonenNahVerkehr Rheinland-Pfalz Süd zu schließen.

Begründung:

Im Jahr 2002 hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) die Errichtung von barrierefreien Bahnsteigzugängen am Hauptbahnhof in Neustadt an der Weinstraße genehmigt. Die Anbindung an die Schillerstraße sollte entsprechend einem Antrag des Stadtrates zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Am 23. Januar 2018 (Drucksache Nr. 017/2018) hat der Stadtrat beschlossen, die investiven Ausgaben für die Verlängerung des Stegs am Hauptbahnhof zu erhöhen und damit entschieden, diese Maßnahme weiter zu betreiben.

Die am 20. Februar 2018 (Drucks.-Nr. 038/2018), am 26. März 2019 (Drucks.-Nr. 097/2019) und am 25. August 2020 (Drucks.-Nr. 225/2020) an das Büro MIP vergebenen Planungsleistungen sind inzwischen weitgehend bearbeitet. Um demnächst die Ausschreibung der Bauarbeiten vorbereiten zu können, ist nunmehr ein Vertrag mit der DB Station&Service AG und dem Zweckverband SchienenPersonenNahVerkehr Rheinland-Pfalz Süd zu schließen.

Der Vertrag enthält für die Verlängerung des Stegs Regelungen zu Planung und Bau, zum Betrieb (Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht), zur Vorhaltung und zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit.

Mit Blick auf den Vertragspartner Stadt Neustadt an der Weinstraße soll im Wesentlichen Folgendes festgelegt werden:

- Die Planung und Realisierung der Infrastrukturmaßnahme durch die Stadt in eigenem Namen, auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung wird detailliert geregelt.
- Bis zur Abnahme trägt die Stadt die Verkehrssicherungspflicht und damit die Haftung.
- Nach Fertigstellung übergibt die Stadt das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme der DB Station&Service; es ist eine Eisenbahnbetriebsanlage und wird nicht dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.
- Ab Übergabe obliegt die Instandhaltung und die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Schneeräum- und Streupflicht der DB Station&Service.
- Die DB Station&Service gestattet der Stadt die Mitbenutzung des Stegs durch die Allgemeinheit als Wegeverbindung für den Fußgängerverkehr auf unbestimmte Zeit nach näher bestimmten, detaillierten Regelungen. Die DB Station&Service ist berechtigt, die Mitbenutzung näher zu regeln und die Gestattung auf die Betriebszeiten der Verkehrsstation zu beschränken.

Sobald die Ermächtigungen von Seiten der Stadt und der DB vorliegen, soll der Vertrag von den Vertragspartnern unterzeichnet werden, sodass eine mit der DB abgestimmte Vergabe der Bauleistungen und Durchführung der Bauarbeiten erfolgen kann.

Neustadt an der Weinstraße, 19.02.2021

Oberbürgermeister